

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 16.01.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

23. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Januar 1943.

Inhalt:

Nr. 29. Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942

Nr. 29.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 35 928 540 *R.M.* festgestellt, und zwar

auf 35 898 540 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen,
auf 30 000 *R.M.* an einmaligen Einnahmen

und

auf 35 660 940 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben,
auf 267 600 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind inner-

halb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstehommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 *R.M.* zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die

der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Wegener.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**Haushaltsplan**

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Gesamtplan.

| Einzel- plan | Verwaltung | Einnahme | Ausgabe | Überschuß (+) Zuschuß (—) |
|-----------------|--|-------------|-------------|------------------------------|
| | | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> |
| I | Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungs- gericht | 246 675 | 1 530 410 | — 1 283 735 |
| II | Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft) | 1 768 260 | 4 364 800 | — 2 596 540 |
| III | Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . . | 3 775 025 | 4 014 810 | — 239 785 |
| IV | Kirchen und Schulen | 5 047 215 | 14 998 170 | — 9 950 955 |
| V | Finanzministerium . . | 219 770 | 991 620 | — 771 850 |
| VI | Forstverwaltung . . . | 1 166 175 | 1 104 835 | + 61 340 |
| VII | Allgemeine Finanzverwaltung | 23 705 420 | 8 923 895 | + 14 781 525 |
| | Gesamtsumme : | 35 928 540 | 35 928 540 | — |